

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Übersetzung wurde bereits in Newsletter Menschenrechte 2017/5 veröffentlicht] Die erneute Veröffentlichung wurde allein für die Aufnahme in die HUDOC-Datenbank des EGMR gestattet. Diese Übersetzung bindet den EGMR nicht.

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Translation already published in Newsletter Menschenrechte 2017/5] Permission to republish this translation has been granted for the sole purpose of its inclusion in the Court's database HUDOC. This translation does not bind the Court.

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Traduction déjà publiée dans Newsletter Menschenrechte 2017/5] L'autorisation de republier cette traduction a été accordée dans le seul but de son inclusion dans la base de données HUDOC de la Cour. La présente traduction ne lie pas la Cour.

Sachverhalt

Am 1.10.1998 verurteilte das Landgericht Berlin den Bf. wegen gefährlicher Körperverletzung zu sechseinhalb Jahren Haft und ordnete nach § 66 Abs. 1 StGB seine Sicherungsverwahrung an, nachdem er seine Ex-Freundin zunächst gestalkt, terrorisiert und bedroht und dann mit einer Schere attackiert und schwer verletzt hatte. Das Gericht stellte auf Basis eines psychiatrischen Gutachtens fest, dass der Bf. zur betreffenden Zeit an einem Erschöpfungssyndrom gelitten und in einem Zustand emotionaler Erregung und daher mit verminderter strafrechtlicher Verantwortlichkeit gehandelt hätte. Es kam zum Schluss, dass der Bf., der bereits mehrfach wegen gefährlicher Körperverletzung, sexueller Nötigung und Vergewaltigung – meist gegen frühere Freundinnen nach Beendigung der Beziehung – verurteilt worden war, eine Neigung zur Begehung schwerer Gewaltdelikte hatte und für die Öffentlichkeit gefährlich war.

Nachdem der Bf. seine Haftstrafe verbüßt hatte, ordnete das Landgericht Berlin am 9.7.2007 die Vollstreckung der Sicherungsverwahrung nach § 67c Abs. 1 StGB an, da der Bf. immer noch gefährlich wäre. Diese Entscheidung wurde am 27.5.2008 vom Berufungsgericht Berlin bestätigt. Während dieses Verfahrens blieb der Bf. in Freiheit, fand eine Wohnung und einen Arbeitsplatz und startete eine wöchentliche freiwillige psychotherapeutische Behandlung mit der Psychologin So. In dieser Zeit beging er keine weiteren Straftaten. Am 30.5.2008 kehrte der Bf. freiwillig ins Gefängnis Berlin Tegel zurück.

Das Landgericht Berlin ordnete am 12.10.2009 im Rahmen seiner ersten periodischen Überprüfung die Verlängerung der Sicherungsverwahrung des Bf. an. Diese Entscheidung wurde vom Berufungsgericht Berlin am 24.3.2010 bestätigt. Beide Gerichte stützten sich in ausführlich begründeten Entscheidungen unter anderem auf ein gemeinsames Gutachten des Psychotherapeuten B. und des Psychologen S. vom 15.9.2005, das sich auf eine Untersuchung der Gefängnisakte des Bf. und eine große Zahl von Ermittlungsakten stützte und dem Bf. eine narzisstische und dissoziale Persönlichkeitsstörung attestierte. Das Gutachten wurde am 20.4.2006 um Antworten auf Fragen der rechtlichen Vertretung des Bf. ergänzt. B. sah seine Wahrnehmungen zudem durch das impulsive und angriffige Verhalten des Bf. in den Verhandlungen im Juni 2007 bestätigt. Die Gerichte erachteten es nicht für angezeigt, ein neues Sachverständigengutachten einzuholen. Das BVerfG nahm die Beschwerde gegen diese Entscheidung nicht zur Behandlung an (2 BvR 903/10 vom 16.6.2010).

Am 22.5.2012 ordnete das Landgericht Berlin in einem weiteren Überprüfungsverfahren die Aussetzung der Vollstreckung der Sicherungsverwahrung auf Probe an und stützte sich dabei auf ein neues Gutachten des externen Sachverständigen P. Diese Entscheidung wurde vom Berufungsgericht am 12.10.2012 bestätigt und der Bf. am 20.11.2013 freigelassen.

Rechtsausführungen

Der Bf. behauptete eine Verletzung von Art. 5 Abs. 1 EMRK (*Rechtmäßigkeit der Haft*), da die Anordnung zur Verlängerung seiner Sicherungsverwahrung 2009/10 auf einem alten und unzureichenden psychiatrischen Gutachten beruht hätte. Zudem sei es ihm nicht gestattet worden, seine Therapie mit der externen Psychologin So. fortzusetzen.

I. Zur Zulässigkeit

(42) Der GH bemerkt, dass diese Rüge nicht offensichtlich unbegründet [...] und darüber hinaus auch aus keinem anderen Grund unzulässig ist. Sie muss daher für **zulässig** erklärt werden (einstimmig).

II. In der Sache

(60) Aus der gefestigten Rechtsprechung des GH geht hervor, dass die Frage, ob ein ärztliches Gutachten ausreichend aktuell ist, von ihm nicht starr beurteilt wird, sondern von den besonderen Umständen des Falles abhängt. Ein wesentliches Element in diesem Zusammenhang ist, ob es in der Situation des Bf. seit der letzten Untersuchung durch einen Experten potentiell bedeutsame Änderungen gab.

(63) Zur Beurteilung, ob die fortdauernde Sicherungsverwahrung des Bf., die durch das Landgericht Berlin am 12.10.2009 angeordnet und in Berufung bestätigt wurde, im Einklang mit Art. 5 Abs. 1 EMRK stand, bemerkt der GH, dass die Sicherungsverwahrung gegen den Bf. vom Landgericht Berlin am 1.10.1998 zusammen mit seiner Verurteilung wegen gefährlicher Körperverletzung verhängt wurde. Die Haft konnte daher unter Art. 5 Abs. 1 lit. a EMRK gerechtfertigt sein, wenn sie »nach« dieser Verurteilung erfolgte, wenn es also zwischen der Verurteilung des Bf. 1998 und der Anordnung zur Verlängerung der Sicherungsverwahrung 2009/10 immer noch einen ausreichenden Kausalzusammenhang gab.

(64) Damit dieser Kausalzusammenhang existiert, ist es erstens notwendig, dass die Entscheidung, den Bf. nicht freizulassen, mit den Zielen der Anordnung der Sicherungsverwahrung durch das urteilende Gericht im Einklang stand. Diesbezüglich beobachtet der GH, dass die strittige Anordnung der innerstaatlichen Gerichte zur Verlängerung der Sicherungsverwahrung erfolgte, weil die Gerichte ein großes Risiko sahen, dass der Bf. bei Entlassung weitere schwere Straftaten begehen werde, vor allem gegen die physische Integrität von Frauen [...]. Diese Gründe standen für sich im Einklang mit den Zielen, welche das urteilende Landgericht Berlin verfolgte, als es 1998 die Sicherungsverwahrung des Bf. anordnete. Letzteres hatte befunden, dass der Bf. angesichts seiner wiederholten Straftaten einschließlich gefährlicher Kör-

perverletzung, sexueller Nötigung und Vergewaltigung, die er meist gegen frühere weibliche Partner am Ende einer Beziehung begangen hatte, eine Neigung zur Begehung schwerer Gewaltdelikte aufwies und für die Öffentlichkeit gefährlich war [...].

(65) Der GH berücksichtigt weiters das Argument des Bf., die Entscheidung zur Verlängerung seiner Sicherungsverwahrung hätte ihre Vereinbarkeit mit den Zielen der durch das urteilende Gericht angeordneten Sicherungsverwahrung verloren, da ihm die Möglichkeit verweigert worden sei, seine Therapie mit der externen Psychologin So. fortzuführen.

(66) Diesbezüglich beobachtet der GH, dass dem Bf. zwischen der Verlängerung seiner Sicherungsverwahrung am 30.5.2008 und der Entscheidung des Berufungsgerichts im März 2010 die Möglichkeit verweigert wurde, die externe Therapie mit der Psychologin So. fortzusetzen, die er freiwillig begonnen hatte, als er frei war. Er beobachtet, dass die innerstaatlichen Gerichte selbst erwogen, dass es wichtig war, dem Bf. speziell für Therapiesitzungen Ausgang zu gewähren, damit es ihm möglich war, seine Eignung nachzuweisen, in Freiheit zu leben, ohne weitere Straftaten zu begehen [...]. Dem Bf. wurde daher schließlich gestattet, seine Therapie mit So. weiterzuverfolgen. Er nahm die Therapie kurz nach den angefochtenen Entscheidungen des Landgerichts und des Berufungsgerichts wieder auf, bevor sie aus Gründen endete, die außerhalb der Kontrolle und Verantwortung der Behörden lagen [...].

(67) Der GH hält fest, dass die innerstaatlichen Behörden dem Bf. im vorliegenden Fall eine geeignete Therapie, die darauf abzielte, seine Gefährlichkeit zu reduzieren, nicht verweigert haben. Während es zutrifft, dass dem Bf. für eine beträchtliche Zeitspanne die Möglichkeit verweigert wurde, die externe Therapie mit So. fortzuführen, ist unbestritten, dass dem Bf. wiederholt therapeutische Behandlungen im Gefängnis angeboten wurden. Es gibt keine Hinweise darauf, dass die von den Gefängnisbehörden angebotene Behandlung objektiv nicht als gleichermaßen geeignet angesehen werden konnte, um die vom Bf. ausgehende Gefahr zu reduzieren. Auch scheint es nach innerstaatlichem Recht keine rechtliche Grundlage für den Bf. gegeben zu haben, um auf die Nutzung eines externen Therapeuten zu bestehen [...]. Die fortdauernde Weigerung, die angebotene Therapie zuzulassen, beeinflusste die negative Prognose durch die Gefängnisbehörden ebenfalls. Für das Berufungsgericht war es einer der Faktoren, um zu seiner angefochtenen Entscheidung zu gelangen.

(68) Da der Bf. deshalb nicht einer geeigneten Therapie und damit der nötigen Mittel beraubt wurde um zu zeigen, dass er für die Allgemeinheit nicht länger gefährlich war, waren die strittigen Entscheidungen zur Verlängerung der Sicherungsverwahrung des Bf. nicht mit den Zielen des urteilenden Gerichts zur Anordnung der-

selben unvereinbar, nämlich eine gefährliche verurteilte Person von erneuten Straftaten abzuhalten.

(69) [...] Das Bestehenbleiben des Kausalzusammenhangs zwischen der ursprünglichen Verurteilung und der fortdauernden Freiheitsentziehung verlangt nicht nur, dass die Entscheidung, einen Häftling nicht freizulassen, im Einklang mit den Zielen der Anordnung des urteilenden Gerichts zur Anhaltung dieser Person verblieb. Es verlangt zweitens, dass diese Entscheidung auf eine Beurteilung gestützt wird, die im Hinblick auf die vom urteilenden Gericht durch diese Maßnahme verfolgten Ziele verhältnismäßig ist. Diese Verhältnismäßigkeit kann insbesondere in Frage gezogen werden, wenn [...] die innerstaatlichen Gerichte es verabsäumt haben, ein unverzichtbares und ausreichend aktuelles Expertengutachten einzuholen und daher offenkundig über unzureichende Elemente verfügten, um den Schluss rechtfertigen zu können, dass der Bf. immer noch gefährlich für die Öffentlichkeit war.

(70) Der GH bemerkt, dass die Entscheidung, die Haft des Bf. zu verlängern, vom Berufungsgericht im März 2010 bestätigt wurde. Diese Entscheidung war unter anderem auf ein Expertengutachten von B. und S. zur Gefährlichkeit des Bf. gestützt. B. untersuchte den Bf. bei vier Gelegenheiten zwischen Februar und September 2005 persönlich. Beide Gutachter legten ihren gemeinsamen schriftlichen Bericht zur Gefährlichkeit des Bf. im September 2005 vor. Sie ergänzten diesen im April 2006 mit einer weiteren medizinischen Stellungnahme, mit der sie Fragen des den Bf. vertretenden Anwalts beantworteten. Der Bericht stützte sich nicht nur auf die individuelle Beurteilung des Bf., sondern auch auf eine Untersuchung seiner Gefängnisakten und von Ermittlungsakten, sowie ein Interview mit einem Mithäftling. B. erläuterte die medizinische Beurteilung zudem bei zwei Verhandlungen vor dem Landgericht 2007 über insgesamt sechs Stunden. Er wies zu dieser Zeit darauf hin, dass er seine Beurteilung durch das impulsive und angriffige Verhalten des Bf. bei den Verhandlungen bekräftigt sah und den Bf. immer noch für gefährlich hielt [...].

(71) Eine Grundlage für die ursprüngliche Beurteilung des Bf. war daher die persönliche Untersuchung über mehrere Monate im Jahr 2005, viereinhalb Jahre vor der angefochtenen Entscheidung des Berufungsgerichts zur Verlängerung seiner Sicherungsverwahrung im März 2010. Die zwei schriftlichen Berichte, auf die verwiesen wurde, wurden viereinhalb Jahre bzw. drei Jahre und elf Monate vor dieser Entscheidung erstellt. Der GH bemerkt daher, dass das Expertengutachten einige Zeit zurücklag und seit den Beurteilungen 2005/06 Änderungen in der persönlichen und therapeutischen Situation des Bf. stattfanden. Diese Änderungen, die seine Entlassung aus der Haft für fast ein Jahr und die Verfolgung einer externen therapeutischen Behandlung mit ein-

geschlossen, waren potentiell bedeutsame Elemente für die Beurteilung der Gefährlichkeit des Bf. zur betreffenden Zeit.

(72) Zudem scheint es, dass zwischen dem Bf. und dem Gefängnispersonal in der Vergangenheit kein Kooperationsweg gefunden werden konnte, um auf eine bedeutsame Reduktion der Gefährlichkeit des Bf. hinzuwirken. Es scheint vom Bf. im Gefängnis auch für lange Zeit kein erkennbarer Fortschritt gemacht worden zu sein, während er sich außerhalb des Gefängnisses als bereit und in der Lage zur Verfolgung einer Therapie erwies.

(73) Der GH bemerkt jedoch, dass die nationalen Gerichte, die nach innerstaatlichem Recht nicht verpflichtet waren, unter den Umständen des Falles des Bf. ein neues Expertengutachten einzuholen (§ 454 Abs. 2 iVm. § 463 Abs. 3 StPO [...]), ausführlich begründeten, warum sie über ausreichende Elemente verfügten – einschließlich unverzichtbarer und ausreichend aktueller Expertenbefunde – um zum Schluss zu gelangen, dass der Bf. immer noch eine Gefahr für die Öffentlichkeit darstellte, und die Verlängerung seiner Sicherungsverwahrung zu rechtfertigen. Sie wiesen darauf hin, dass das Jahr, das er in Freiheit verbracht hatte, zu kurz war, um zu beweisen, dass er nicht länger gefährlich war, und zwar aus den folgenden Gründen: Der Bf. litt an einer schweren Persönlichkeitsstörung, die in der Vergangenheit nicht erfolgreich behandelt werden konnte, und es gab keinen Beweis dafür, dass sie in seiner Therapie mit So. erfolgreich behandelt worden wäre. Der Bf., der seit 1971 fünfzehn Mal verurteilt worden war, darunter zehn Verurteilungen wegen Gewaltverbrechen [...], von denen mehrere am Ende einer Beziehung mit einer weiblichen Partnerin begangen worden waren, war während der Zeit, in der er sich in Freiheit befand, nicht in einer Beziehung gewesen. Nachdem sie sowohl die Gefängnisbehörden als auch den Bf. angehört hatten, trugen die innerstaatlichen Gerichte zudem der impulsiven und angriffigen Art und Weise Rechnung, wie der Bf. andere Personen vor allem in dem Haftzentrum behandelte. Unter Berücksichtigung der speziellen Umstände des Falles und nachdem sie im Detail die Frage behandelt hatten, ob die Einholung eines neuen Expertengutachtens notwendig war, kamen die innerstaatlichen Gerichte zum Schluss, dass die Haltung und der Charakter des Bf. sich trotz der vergangenen Zeit, seiner zeitweiligen Entlassung und Verfolgung einer externen Therapie nicht geändert hätten.

(74) Unter diesen Umständen erwägt der GH, dass die Behauptung des Bf. vor den innerstaatlichen Gerichten und dem GH, wonach das herangezogene Expertengutachten unzureichend und überholt wäre, zurückgewiesen werden muss. Wie oben in Rn. 70 erwähnt, hatte das Gutachten seinen Ursprung im Jahr 2005, als es unter Bezugnahme auf eine bedeutende Menge an Informa-

tionen in seinen Gefängnis- und Ermittlungsakten und auf Basis eines Interviews und einer Beurteilung seines Lebens im Gefängnis erstellt wurde. Es wurde später bestätigt, ergänzt und mit Referenz auf weitere direkte Beobachtungen des Bf. überprüft. Angesichts all des Vorgesagten ist der GH überzeugt davon, dass die innerstaatlichen Behörden unter den besonderen Umständen des Falles angemessen zum Schluss kommen konnten, dass das Gutachten immer noch ausreichend aktuell und relevant war, insbesondere angesichts des speziellen Kontexts, in dem der Bf. wiederholt schwere Gewaltdelikte begangen hatte, der Komplexität der therapeutischen Bedürfnisse des Bf., des Umstands, dass in der Behandlung des Bf. aufgrund der fehlenden Kooperation zwischen ihm und den Gefängnisbehörden kein Fortschritt festgestellt werden konnte, und der Aufrechterhaltung der Überprüfung des herangezogenen medizinischen Expertenbeweises. Ihre Entscheidung, den Bf. nicht freizulassen, war auf eine Beurteilung gestützt, die im Hinblick auf die vom urteilenden Landgericht Berlin verfolgten Ziele bei der Verhängung der Sicherungsverwahrung gegen den Bf. verhältnismäßig war.

(75) Folglich verblieb ein ausreichender Kausalzusammenhang iSd. Art. 5 Abs. 1 lit. a EMRK zwischen der strafrechtlichen Verurteilung des Bf. durch das urteilende Landgericht Berlin im Jahr 1998 und der Anordnung seiner fortdauernden Anhaltung in Sicherungsverwahrung durch dieses Gericht am 12.10.2009, die vom Berufungsgericht Berlin im März 2010 bestätigt wurde.

(76) Die Sicherungsverwahrung des Bf., die unter § 67d Abs. 2 StGB angeordnet wurde, war zudem rechtmäßig iSd. Art. 5 Abs. 1 EMRK.

(77) Es erfolgte daher **keine Verletzung von Art. 5 Abs. 1 EMRK** (einstimmig).